|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| CH-6061 Sarnen, Postfach 1262, BKD |  |  |
| Eidgenössisches Deaprtement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Schwanengasse 2 3003 Bern |  |  |

**Sarnen, 20. Februar 2019**

**Entwurf Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz): Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Gesetzes über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung Stellung nehmen zu dürfen.

In Anbetracht ihrer Zuständigkeiten in der Berufsbildung ist es für den Kanton Obwalden wichtig, in der EHB weiterhin einen Partner zu haben, der in der Berufsbildung verankert ist und der auf seine Anliegen eingeht. Ob dies mit der Bestimmung in Artikel 8 Absatz 1, wonach die Mitglieder des Hochschulrats «unabhängig» sein müssen, gewährleistet ist, erscheint fraglich; die bisherige Bestimmung, welche die Ratsmitglieder als Expertinnen und Experten definiert, erlaubt eher die nötige Nähe des Instituts zu den wichtigsten Kunden und Partnern, zu denen die Kantone gehören. Vor allem ist der besonderen Situation Rechnung zu tragen, dass die Studierenden der EHB ihre Ausbildung häufig im Rahmen einer Anstellung in einer kantonalen Berufsschule absolvieren; da die kantonale Schule die berufsbegleitende Ausbildung ermöglicht, muss sie angemessen informiert sein. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Funktion des neuen Bachelor-Angebots der EHB nicht evident ist und dass dessen Bezug zum Master in Berufsbildung unklar bleibt.

Zum neuen EHB-Trägergesetz bestehen mit einer Ausnahme keine grundsätzlichen Einwände: Aus Sicht des Kantons Obwalden ist mit der auf Art. 63a BV basierenden Errichtung einer neuen Hochschule für Berufsbildung auch eine entsprechende hochschuladäquate Finanzierung verbunden. Das bedeutet, dass – notabene in Analogie zur ETH – die Finanzierung in der BFI-Botschaft neu dem Hochschulbereich zuzuordnen ist. Der in Art. 48 Abs. 2 des geltenden BBG enthaltene Verweis auf das EHB-Gesetz (siehe Änderung bisherigen Rechts im Rahmen von Art. 35 des Entwurfs zum EHB-Gesetz) ist systemfremd in Anbetracht der Tatsache, dass nicht Art. 63 BV (Berufsbildung), sondern Art. 63a BV (Hochschulen) die rechtliche Grundlage für die neue Hochschule darstellt. Zudem steht er im Widerspruch zur sachgerechten Finanzierung im Rahmen des Hochschulbereichs. Aus diesem Grund beantragt der Kanton Obwalden die Streichung von Art. 48 Abs. 2 des BBG gemäss Entwurf zum EHB-Gesetz und die ausschliessliche Abstützung auf Art. 63a BV.

Wird die Hochschule weiterhin über den Berufsbildungskredit der BFI-Botschaft finanziert, würden allfällige Mehrkosten, welche die Transformation des heutigen Hochschulinstituts in eine Hochschule verursacht, zulasten der Beiträge an die Kantone im Berufsbildungsbereich gehen (in Ziffer 1.5 der Erläuterungen, Finanzielle und personelle Auswirkungen, wird zwar zugesichert, dass keine Mehrkosten anfallen werden).

Im Zusammenhang mit der BFI-Botschaft 2021–2024 hat die EDK bereits kommuniziert, dass sie die Richtgrösse von 25% der Kosten der öffentlichen Hand für die Berufsbildung als nicht angemessen erachtet, dies angesichts der Tatsache, dass der Bund die Berufsbildung vollständig reglementiert. Die EDK hat sich bereits anlässlich der letzten Revision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) für eine Erhöhung des Richtwerts ausgesprochen, als der Bund neue Aufgaben im Bereich der Höheren Berufsbildung übernahm.

Die erwünschte Partnerschaft mit dem EHB als Hochschule darf nicht dazu führen, dass bei der Finanzierung die oben dargestellte Zuordnung zum Hochschulbereich innerhalb des BFI-Rahmens missachtet wird.

Der Kanton Obwalden legt darüber hinaus Wert darauf, dass die EHB in Kantonen, die selber über Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche im Bereich der beruflichen Grundbildung verfügen, nicht als Anbieterin auftritt. Dies scheint auch mit Blick auf den im HFKG verankerten Koordinationsanspruch im Hochschulbereich angezeigt.

Wir bedanken uns für die Aufmerksamkeit, die Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Freundliche Grüsse

Christian Schäli

Regierungsrat

Kopie an:   
- Amt für Berufsbildung  
- Staatskanzlei (Abschreibung des Geschäfts 2018-0731)